

Zeitschrift: Wohnen
Band: 15 (1940)
Heft: 2

Artikel: Baulicher Luftschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

neue Aufgabe, den Zustand dieser Räume und Konstruktionen zu beaufsichtigen. Im weitem wird man bei gelegentlichen Kanalisationsreparaturen im Innern der Häuser zuerst Sprieße und Schwellen entfernen müssen, bevor man mit Graben beginnen kann. Alles, was jetzt und später an diesen Konstruktionen geschieht, muß von fachkundigen Handwerkern besorgt werden. Wenn nämlich nur da oder dort einer der vielen Keile zu stark «angezogen» wird, kann dies schon einen Riß im Mauerwerk zur Folge haben. Ganz besonders ist auch auf die vorhandenen Gas-, Wasser- und Zentralheizungsrohre zu achten. Sie müssen weiterhin gut zugänglich bleiben und dürfen nicht zerdrückt werden.

Die Kosten eines solchermaßen erstellten Luftschutzbauwerks werden allerdings höher sein als diejenigen, die uns bis jetzt in der Tagespresse bekanntgegeben worden sind. Sicher werden alle unsere Genossenschaften trotzdem danach streben, sowenig als möglich die Mieter direkt damit zu belasten. Dagegen wollen wir bestimmt damit rechnen, daß dann die Mieter um so eher die Möblierung und Ausstattung der Räume

übernehmen. Es handelt sich hier meist um Sachen, die man auch sonst im Haushalt braucht und die man nicht unnötigerweise doppelt anschaffen will. Etwas Werkzeug, Trinkwasser, Notbeleuchtung mit Taschenlampen, eine Apotheke, Entgiftungsmittel, ein Notabort, dann Sitzgelegenheiten und etwa einen kleinen Tisch braucht es zur Ausstattung dieser Räume. Das sind Sachen, die in diesen Kellern, wenn sie niemandem gehören, bald verderben würden und daher besser von Fall zu Fall aus den Wohnungen hergeschafft und wieder entfernt werden.

Mit all diesen Hinweisen und Andeutungen hoffen wir dargestellt zu haben, wie schwierig für alle Beteiligten diese neue Aufgabe sich stellt. Wenn nun in Bälde da und dort mit dem Einbau von Schutzräumen begonnen werden kann und trotz größter Vorsorge Ansprüche und Interessen geschmälert oder hintangestellt werden müssen, so hoffen wir doch, daß wir bei unserer Mieterschaft Bereitwilligkeit und Verständnis finden werden, alle die mit der Aufgabe zusammenhängenden Probleme in befriedigender Art zu lösen. *A. Vogt.*

Subventionen und Kredite für Luftschutzbauten

Dem Gemeinderat wird durch den Stadtrat von Zürich zur dringlichen Beschlußfassung beantragt, für die Erstellung öffentlicher Schutzräume einen Kredit von 440 000 Franken zu Lasten des Außerordentlichen Verkehrs zu bewilligen und den Stadtrat zu ermächtigen, vom Enteignungsrecht gemäß Art. 12 ff. des Bundesratsbeschlusses betreffend vermehrte Förderung baulicher Maßnahmen für den Luftschutz vom 17. November 1939 Gebrauch zu machen.

Beim Gemeinderat wird zur dringlichen Beschlußfassung die Ermächtigung nachgesucht, für die meistgefährdeten Zonen der Stadt Zürich *bauliche Maßnahmen* zu Luftschutzzwecken *zwingend* vorzuschreiben und den Hauseigentümern, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die durch die Beiträge nicht gedeckten Kosten aufzubringen, bei der *Kreditbeschaffung* durch Leistung einer Ausfallgarantie gegenüber der Zürcher

Kantonalbank für die Krediterteilung bis zum Gesamtbetrag von 1 000 000 Franken behilflich zu sein.

Der *Schaffhauser* Stadtrat hat einen Beschluß über die vermehrte Förderung baulicher Maßnahmen für den Luftschutz gefaßt, nach welchem er sich bereit erklärt, gemeinsam mit Kanton und Bund an die Erstellung von privaten Schutzräumen und die behelfsmäßige Einrichtung von Kellern in privaten Gebäuden *Beiträge* zu leisten.

Der Stadtrat behält sich vor, eine meistgefährdete Zone festzulegen und weiter die Hausbesitzer zur Vornahme baulicher Maßnahmen zu verpflichten, falls der Appell an die Freiwilligkeit versagen sollte. Der Beitrag der Stadt beträgt höchstens $7\frac{1}{2}$ Prozent der eigentlichen Baukosten. Die Beiträge des Kantons und des Bundes in der Höhe von $7\frac{1}{2}$ und 15 Prozent werden durch die zuständigen Organe der Stadt nachgesucht.

Baulicher Luftschutz

Der Bau von Schutzraumanlagen in Wohn- und Geschäftshäusern, gewerblichen und industriellen Betrieben ist zur Zeit eine sehr aktuelle Frage. Mit ihrer konstruktiven Seite befaßt sich die eben erschienene, als Sonderabdruck einer Artikelserie aus dem «Schweizer Baublatt» zusammengefaßte Schrift «*Der Backstein im baulichen Luftschutz*».

Die Verknappung gewisser Rohstoffe in unserer Zeit der Kriegsbedrohung zwingt die private Bauwirtschaft immer mehr zur Schaffung von Schutzräumen, die an Stahl und Eisen

möglichst einsparen. Die vorstehende Schrift behandelt solche Schutzräume für eingebaute und freistehende Schutzräume in knapper Zusammenfassung, mit Berechnungen und zeichnerischen Darstellungen ergänzt. Außer unseren schweizerischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz sind darin auch Erfahrungen und erprobte Anwendungen des Auslandes mitberücksichtigt.

Die aktuelle Schrift kann von Interessenten beim Schweizerischen Zieglersekretariat, in Gassen 17, Zürich, kostenlos bezogen werden.

Beratungsstelle für Luftschutzbauten

Die zürcherische Beratungsstelle für Luftschutzbauten erläßt folgende Mitteilung:

Die Stadt und der Kanton Zürich haben ihre Subventionsbeiträge an private Luftschutzbauten stark erhöht. Dieser Erhöhung hat sich nun auch der Bund angeschlossen. Dadurch wurde die Gesamtsubvention verdoppelt und beträgt nun 40 Prozent der Bausumme.

Außerdem hat der Bundesrat ordnende Bestimmungen über die Aufteilung der nicht durch Subventionen gedeckten Baukosten erlassen, die dem Hausbesitzer wesentliche Erleichterungen bringen. Nach diesen Bestimmungen sind die Kosten für den Bau eines Schutzraumes nach Abzug der Subventionen je zur Hälfte von Hausbesitzer und Mieter zu tragen. Der